

### § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens  $4 \text{ m}^3$  je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Abs. 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens  $150 \text{ cm}^2$  oder zwei Öffnungen von je  $75 \text{ cm}^2$  oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) <sup>1</sup>Der Verbrennungsluftverbund im Sinn des Abs. 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens  $150 \text{ cm}^2$  zwischen den Räumen hergestellt sein. <sup>2</sup>Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens  $4 \text{ m}^3$  je 1 kW Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. <sup>3</sup>Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderungen nach Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

(4) <sup>1</sup>Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. <sup>2</sup>Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens  $150 \text{ cm}^2$  und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt  $2 \text{ cm}^2$  mehr betragen. <sup>3</sup>Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. <sup>4</sup>Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) <sup>1</sup>Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. <sup>2</sup>Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von Abs. 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

(7) <sup>1</sup>Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. <sup>2</sup>Abs. 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.